

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11—13

Parteienverkehr Dienstag 8—12 Uhr
und 16—19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Sektion IV Straßenverkehr

Karlsplatz 1
1015 Wien

Beilagen

LAD-VD-8604/101

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
70.011/1-IV/3-85

Bearbeiter (0 22 2) 63 57 11 Durchwahl
Dr. Grüner 2152

Datum

10. Sep. 1985

Datum: 16. SEP.

Verf. 17. SEP. 1985

Betrifft

Kraftfahrgesetz 1967, Novelle; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert werden soll (Kraftfahrgesetz-Novelle) grundsätzlich keine Einwände erhoben werden.

Auf folgendes darf noch hingewiesen werden:

1. Zu § 103 Abs. 2 Z. 2:

Im Hinblick auf die Formulierung des § 103 Abs. 2 Z. 2 lit. b und c muß zweckmäßigerweise jedenfalls mit einer Anonymverfügung im Sinn der lit. b vorgegangen werden, wenn nicht die Voraussetzungen der lit. c vorliegen, zumal die Auskunftverpflichtung im Sinn der lit. c nur bei qualifizierteren Taten gegeben ist. Probleme können sich dann ergeben, wenn die Behörde eine Tat im Sinn des § 103 Abs. 2 Z. 2 lit. c als gegeben angenommen hat, der Verwaltungsgerichtshof sich im Zuge des Beschwerdeverfahrens jedoch auf den Standpunkt stellt, daß dies nicht der Fall ist.

Wesentlich wäre, daß die geplante Novelle zum VStG 1950 (Einfügung eines § 49a) zumindest gleichzeitig mit der vorgesehenen KFG-Novelle in Kraft tritt.

- 2 -

2. Zu § 103 Abs. 9:

Diese Bestimmung spricht vom gesetzlichen Vertreter oder Sachwalter, der im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit des Zulassungsbesitzers die Pflichten zu erfüllen hat. Aus den Erläuterungen zum Entwurf geht zwar hervor, daß es sich um den Sachwalter nach § 273 ABGB handeln muß. Es wäre aber eine Ergänzung des Gesetzestextes wünschenswert, da die Sachwalterbestellung nach § 237 ABGB nicht die einzige im Rahmen des bürgerlichen Rechtes ist. Zu denken ist etwa an § 145b ABGB, sodaß auch in allen Bundesgesetzen, die an die neue Rechtslage bei der Sachwalterschaft angepaßt worden sind, der § 273 ABGB angeführt wird.

§ 273 Abs. 3 ABGB unterscheidet drei Formen der Sachwalterschaft:

- o für die Besorgung einzelner Angelegenheiten (etwa der Eingehung oder der Abwicklung eines Rechtsgeschäftes)
- o für die Besorgung eines bestimmten Kreises von Angelegenheiten (Verwaltung eines Teiles oder des gesamten Vermögens)
- o für die Besorgung aller Angelegenheiten der behinderten Person.

In den bisher angepaßten Bundesgesetzen wurde auf diese sehr elastische Regelung zu wenig Bedacht genommen. Dies wurde auch in der Literatur kritisiert. Dies trifft auch bei der vorgesehenen Anpassung des § 103 Abs. 9 KFG zu.

Es ist durchaus denkbar, daß eine behinderte Person, die nur für die Besorgung einer bestimmten Angelegenheit (Durchsetzung eines Rechtsanspruches) einen Sachwalter erhalten hat, die Pflicht eines Zulassungsbesitzers erfüllen könnte, soweit die zu erfüllenden Pflichten von der Sachwalterbestellung nicht berührt werden. Die geplante Anpassung könnte daher so aussehen, daß ein bestellter Sachwalter nur dann die dort genannten Pflichten des Zulassungsbesitzers erfüllen muß, wenn diese Pflichten in den Kreis der Angelegenheiten fallen, zu deren Besorgung der Sachwalter bestellt worden ist.

- 3 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen
dieser Stellungnahme übermittelt.

Nö Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-8604/101

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

